

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0128(33)
gel. VB zur öAnhörung am 21.09.
15_HPG
18.09.2015



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am
Montag, dem 21. September 2015

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)

BT-Drucksache 18/5170

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Hochwertige Palliativ- und Hospizversorgung als so- ziales Menschenrecht sichern

BT-Drucksache 18/5202

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gute Versorgung am Lebensende sichern – Palliativ- und Hospizversorgung stärken

BT-Drucksache 18/4563

Berlin, 21. September 2015

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand – Bereich Gesundheitspolitik,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG) BT-Drucksache 18/5170

Allgemeiner Teil

Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen in strukturschwachen und ländlichen Regionen die Palliativversorgung weiter ausgebaut und die Hospizbewegung unterstützt werden. Medizinische und pflegerische Versorgung sollen vernetzt, die hospizliche Begleitung sichergestellt und die Kooperation der daran beteiligten Leistungserbringer gewährleistet werden. Die Palliativversorgung soll Teil der Regelversorgung in der haus- und fachärztlichen Versorgung werden und ist im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu verankern. Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) soll flächendeckend verbreitet werden. Weiter soll die finanzielle Förderung stationärer Kinder- und Erwachsenen hospize sowie ambulanter Hospizdienste verbessert werden. Die Palliativversorgung und Hospizkultur in stationären Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern soll gestärkt werden. Die Versicherten sollen gezielt über bestehende Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung informiert und Pflegeheimbewohner/-innen soll eine individuelle Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ermöglicht werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollen in der Gesetzlichen Krankenversicherung bei voller Jahreswirkung zu einer Ausgabensteigerung in Höhe eines unteren bis mittleren dreistelligen Millionenbetrags führen.

Bewertung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di begrüßt insgesamt die Gesetzesinitiative. Die Stärkung flächendeckender Palliativversorgung und hospizlicher Begleitung wird ausdrücklich unterstützt. Der Schwerpunkt liegt beim Ausbau ambulanter Angebote. Nachbesserungsbedarf sieht ver.di noch bei der Finanzierung der Palliativpflege in stationären Pflegeeinrichtungen.

Zudem sollten bei der Beratung über die Angebote in der letzten Lebensphase ausdrücklich die in vielen Bundesländern flächendeckend vorhandenen Pflegestützpunkte einbezogen werden.

Insbesondere bedeutet die Aufnahme neuer Leistungen auch einen weiteren Bedarf an Qualifizierung im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie eine verbesserte Personalausstattung insgesamt. Am Lebensende muss eine würdevolle Begleitung im Vordergrund stehen. Diese Lebensphase muss sich an den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Menschen orientieren. Die professionellen Begleiterinnen und Begleiter müssen für diese hochemotionalen Momente ausreichend Zeit haben, um dieser Aufgabe auch gerecht werden zu können. Zu diesem Zeitpunkt muss die größtmögliche Qualität der Versorgung zur Verfügung stehen. Eine

entsprechend deutliche Anpassung der personellen und sachlichen Ausgestaltung der stationären Pflegeeinrichtungen ist deshalb dringend geboten. Der Gesetzentwurf gibt hierzu leider keine Antworten.

ver.di hat im Zusammenhang mit dem Krankenhausstrukturgesetz und dem Pflegestärkungsgesetz I und II eine gesetzliche Personalbemessung im Krankenhaus und in den Pflegeeinrichtungen sowie für die praktische Ausbildung und Anleitung gefordert. Wenn der Ausbau von Palliativversorgung ernsthaft gewollt ist, geht es nicht ohne die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage. Insgesamt sieht ver.di die Notwendigkeit einer stärkeren Förderung und Verpflichtung zur Palliativversorgung, insbesondere im Krankenhaus und den Pflegeheimen. Vor dem Hintergrund, dass heute die Mehrzahl aller Menschen in stationären Einrichtungen stirbt, sollen Krankenhäuser und Pflegeheime nachweisen müssen, dass sie die Sterbebegleitung entsprechend den dafür vorgesehenen Qualitätsstands praktizieren. Bisher mangelt es an einem gesetzlichen Rahmen.

Finanzwirung

Das Gesetz führt zu einer einseitigen Belastung der gesetzlich Versicherten.

ver.di hat bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass das 2014 beschlossene GKV-FQWG mit seiner Abkehr vom Grundgedanken des Solidaritätsprinzips: „Jedem das, was er benötigt und jeder, was er leisten kann“, der Zukunftsentwicklungen des Gesundheitswesens und damit auch dem sehr sinnvollen Ausbau der Palliativ- und Hospizversorgung entgegensteht. Die finanziellen Lasten werden wiederum einseitig den Versicherten in einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgebürdet. Die Private Krankenversicherung wird nicht in die Pflicht genommen.

Daher appelliert ver.di nochmals eindringlich, schnellst möglichst die Gesetzesarbeiten zur Einführung einer Bürgerversicherung zu beginnen, um die Finanzierung der zukünftig erheblich steigenden Versorgungsbedarfe einschließlich erforderlicher Innovationen und Strukturveränderungen zu sichern und somit die verlässliche Versorgung aller auf hohem Niveau zu garantieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

zu Nr. 10. § 132g Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase:

Zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des SGB XI und Einrichtungen der Eingliederungshilfe können den Versicherten in den Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. Sie können das Beratungsangebot selbst oder in Kooperation mit anderen regionalen Beratungsstellen durchführen.

ver.di begrüßt jede Verbesserung eines Beratungsangebots. Allerdings sollten hier ausdrücklich auch die Pflegestützpunkte mit ihrer Kompetenz eingebunden und ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Artikel 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Jeder Mensch soll das Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen erhalten. Weil sterbende Menschen eine umfassende medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung und Begleitung benötigen, die ihrer individuellen Lebenssituation und ihrem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf Rechnung trägt, sind ihre besonderen Bedürfnisse bei der Erbringung von Pflegeleistungen auch in stationären Pflegeeinrichtungen mit zu berücksichtigen.

Insgesamt werden damit den Pflegeeinrichtungen neue Leistungen aufgegeben. Während im ambulanten Bereich deren Finanzierung im Rahmen des SGB V gesichert ist, werden die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Einrichtung im Rahmen des Teilleistungssystems des SGBXI erbracht.

ver.di hält es für erforderlich, dass auch in der stationären Pflege diese neuen Leistungen vollständig abgerechnet werden können. Es zeigt sich in immer stärkerem Maße, dass die Finanzierung von pflegerischen Leistungen (Behandlungs- und Grundpflege) nur im Rahmen eines Sachleistungssystems erfolgen kann. Der Vorschlag der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft für eine Pflegevollversicherung erleichtert es erheblich, alle erforderlichen Leistungen, auch im Rahmen der Palliativversorgung, den pflegebedürftigen Menschen zukommen zu lassen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Hochwertige Palliativ- und Hospizversorgung als soziales Menschenrecht sichern BT-Drucksache 18/5202

Im Antrag wird gefordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Rechtsanspruch auf allgemeine Palliativversorgung gesetzlich so auszugestalten, dass jede Bürgerin und jeder Bürger diesen unabhängig von der Art der Erkrankung, von der Behinderung, von dem individuellen Lebensort, der Wohnform sowie der Versicherungsform in Anspruch nehmen kann.

Dies entspricht auch der ver.di Forderung die Ungleichbehandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen bezüglich des Anspruches auf eine Betreuung im stationären Hospiz aufzuheben. Hier ist insbesondere auf ein durchgängiges Sachleistungssystem zu verweisen, das mit der von ver.di vorgeschlagenen Pflegevollversicherung umgesetzt werden kann.

Im weiteren Antrag wird der flächendeckende, barrierefreie Ausbau und die Förderung von Hospizangeboten insbesondere im ländlichen Raum sowie im ambulanten Bereich und ihre interkulturelle Ausgestaltung verlangt. Auch die Palliativversorgung und Sterbebegleitung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen soll qualitativ verbessert werden. ver.di begrüßt, dass dazu sowohl die Finanzierung als auch und personelle Ausstattung zugrunde gelegt werden sollen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gute Versorgung am Lebensende sichern – Palliativ- und Hospizversorgung stärken BT-Drucksache 18/4563

Im Antrag wird gefordert, die Beratung und Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden und ihren Angehörigen zur Palliativ- und Hospizversorgung massiv zu verbessern. Insbesondere sei die zügige Schaffung verbindlicher Personalbemessungsinstrumente für stationäre Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser vorzusehen. Dabei sollen auch die Anforderungen an eine palliativ-hospizliche Versorgung explizit berücksichtigt werden und dafür ein entsprechend höherer Personalbedarf ausgewiesen werden.

Für ver.di ist die Personalausstattung und deren vollständige Finanzierung ein ganz wesentlicher Punkt. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft unterstreicht ausdrücklich die hier von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhobene Forderung.